

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten (Kita) der Stadt Herzberg (Elster)

(Kita - Gebührensatzung)

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Herzberg (Elster) in ihrer Sitzung am 18.06.2020 die folgende Kita - Gebührensatzung beschlossen:

1. §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]);
2. Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. Dezember 2018;
3. §§ 90 Abs. 1 und 4, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163); neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 - I 2022; zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 4.8.2019 - I 1131;
4. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 61]);
5. § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]).

Inhalt der Kita-Gebührensatzung

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Aufnahme von Kindern**
- § 3 Kostenbeitragspflichtige**
- § 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht**
- § 5 Erhebung des Kostenbeitrages**
- § 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages**
- § 7 Maßstab für den Kostenbeitrag**
- § 8 Höhe der Kostenbeiträge**
- § 9 Zuschuss zum Mittagessen**
- § 10 Beitragsfreiheit**
- § 11 Einkommen**
- § 12 Maßgebliches Einkommen**
- § 13 Besucher- oder Gastkinder**
- § 14 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**
- § 15 Auskunftspflicht und Datenschutz**
- § 16 Inkrafttreten**

Anlagen

- I Übersicht zur Staffelung der Beiträge (Beitragstabelle)
- II Übersicht über die Kalkulationsgrundlagen zur Beitragserhebung, zum Pauschalbetrag für das Mittagessen und für gesonderte Beiträge
- III Muster zum Antragsformular
- IV Muster zum Betreuungsvertrag
- V Anlagen zum Betreuungsvertrag

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesbetreuung erfolgt vorrangig auf den Grundlagen dieser Satzung sowie gemäß des Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG).
- (2) Folgende Kindertagesstätteneinrichtungen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Herzberg (Elster):
 - Kindertagesstätte „Spatzennest“, Stadtgebiet
 - Kindertagesstätte „Gänseblümchen“, Ortsteil Gräfendorf
 - Kindertagesstätte „Löwenzahn“, Ortsteil Züllsdorf
 - Städtischer Bewegungshot „Fit for Fun“, Stadtgebiet
- (3) Die Kinder aus anderen Gemeinden können bei freier Kapazität aufgenommen werden.
- (4) Die Gebührenberechnung bezieht sich auf folgende Arten der Kindertagesbetreuung:
 - (1) Kinderkrippen:
Sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung für Kleinkinder und Säuglinge ab einem Lebensalter von 0,5 - 3 Jahren.
 - (2) Kindergärten:
Sind Einrichtungen der Kindertagesbetreuung von Kindern ab einem Lebensalter von 3 Jahren (vollendetes 3. Lebensjahr zum 1. des Monats) bis zum Erreichen des letzten Kita-Jahres vor der Einschulung.
 - (3) Hort:
Der Hort ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Er dient der Kindertagesbetreuung von Grundschulern.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich. Die Mustervorlagen für die Anmeldung des Kindes, den Betreuungsvertrag und dessen Anlagen sind den Anlagen III bis V der Satzung zu entnehmen.

- (2) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht der Standort der Einrichtung/Kindertagesstätte ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

§ 3

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

§ 4

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für

Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 6

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung, Überweisung (Selbstzahlung) oder über eine Online-Bezahlplattform, die die Stadt Herzberg (Elster) zur Verfügung stellt sowie unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten bzw. unter Angabe des kodierten Zahlungsgrundes.
- (3) Bei Zahlungsverzug ab einem Monat wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Hierzu erhält der Kostenbeitragspflichtige ein Mahnungsschreiben. Das Mahnungsschreiben enthält, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe Mahngebühren und ggf. Säumniszuschläge in Rechnung gestellt werden.
- (4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder) sind monatlich zum Ende des jeweiligen Monats fällig.
- (5) Für Hortkinder ist hinsichtlich der Ferienzeit der Sommermonat Juli beitragsfrei.

§ 7

Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, der Zugehörigkeit zur Altersgruppe sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so sind die für diese Veränderungen notwendigen Nachweise mit dem Antrag zur Vertragsänderung beizubringen.
- (4) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 11 und 12 dieser Satzung.

- (5) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer festen täglichen Betreuungszeit festgelegt.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8

Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage I - Übersicht zur Staffelung der Beiträge (Beitragstabelle), der Bestandteil dieser Satzung ist. In der Anlage II zur Satzung sind die Kalkulationsgrundlagen zur Beitragserhebung aufgelistet und erläutert.
- (2) Wird ein Kind über die Öffnungs- bzw. Betreuungszeit der Einrichtung hinaus betreut, so wird für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag für die Krippe/Kita in Höhe von 19,00 € und für den Hort in Höhe von 7,70 € erhoben (siehe Anlage II). Diese Leistung wird separat abgerechnet.
- (3) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.
- (4) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.
- (5) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages erfolgen.
- (6) Nach § 1 i. V. m. § 4 dieser Kita - Gebührensatzung wird eine Ferienpauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.
- (7) Fahrschüler des Hortbereiches, die nur einen Rechtsanspruch von 4 Stunden haben, aber in Folge der Schülerbeförderung länger betreut werden müssen, zahlen keinen erhöhten Beitrag.

§ 9

Zuschuss zum Mittagessen

- (1) Für das Mittagessen ist eine Pauschale in Höhe von 37,00 € zu zahlen (siehe Anlage II). Es ist monatlich rückwirkend gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung der Mittagessenpauschale erfolgen.

§ 10

Beitragsfreiheit

- Für Kostenbeitragspflichtige welche für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- Kostenbeitragspflichtige deren Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, sind gemäß § 17a Absatz 1 bis 3 KitaG von Beiträgen befreit.
- Die Elternbeitragsbefreiung gilt für ein Kita-Jahr. Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Sie gilt für Kinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die vor dem Beginn oder im Laufe eines Schuljahres nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt werden.
- Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger, hier die Stadt Herzberg (Elster), der Kindertagesstätte die zunächst erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.
- Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.
- Kostenbeitragspflichtige denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit. Ein Elternbeitrag wird auch dann nicht erhoben, wenn das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Vorsatzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Dabei sind das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage nicht dem Einkommen zuzurechnen.

Dies gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 11

Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das monatliche Nettoeinkommen. Dabei sind das Kindergeld, das Baukindergeld (§ 90 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) und die Eigenheimzulage nicht dem Einkommen zuzurechnen.
- (2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach Absatz 1 Satz 2, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34 SGB XII, benötigt wird.
- (3) Von dem Einkommen sind abzusetzen:
 1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
 4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.
- (4) Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind oder die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden, ist abweichend von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und nach § 82 Absatz 3 und 6 SGB VIII ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Soweit ein Betrag nach Absatz 4 Satz 1 in Anspruch genommen wird, gelten die Beträge nach § 82 Absatz 3

Satz 1 zweiter Halbsatz und nach Absatz 6 Satz 1 zweiter Halbsatz SGB VIII insoweit als ausgeschöpft.

- (5) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (6) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Leistungsberechtigten so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.
- (7) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen), d. h. das tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (8) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.
- (9) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

§ 12

Maßgebliches Einkommen

- (1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Der Nachweis über das Einkommen kann geführt werden durch einen Einkommensteuerbescheid (zu versteuerndes Einkommen) bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Verdienstbescheinigung des Kostenbeitragspflichtigen oder vergleichbare Angaben. Der

monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

- (2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über seine Einkommensverhältnisse zu erteilen. Auf Verlangen haben sie Beweisurkunden, aktuelle Gehaltsnachweise, Jahresverdienstbescheinigungen oder Bescheide vorzulegen oder deren Vorlage zuzustimmen.
- (3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres nachzuweisen. Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb des laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrags anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich. Geeignete Nachweise sind insbesondere: –monatliche Entgeltbescheinigungen, –Einkommensteuerbescheid, – Jahresverdienstbescheinigung, –Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie – Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.
- (4) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.
- (6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.
- (7) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

- (8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13

Besucher- oder Gastkinder

- (1) BesucherKinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder einer Tagespflegeeinrichtung oder auch in Vertretung während Schließzeit/Krankheit/Urlaub betreut werden. Für BesucherKinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit der Stadt Herzberg (Elster) haben und für die keine Zuschüsse von dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.
Der Tagessatz für eine Betreuung eines Kindes in der Krippe/Kita beträgt 37,00 €, im Hort 15,00 € (siehe Anlage II).
- (3) Die Aufnahme und Betreuung der Besucher- oder Gastkinder erfolgt jeweils auf einer gesonderten Vereinbarung mit der Kindertagesstätteneinrichtung.

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende bzw. Schulhalbjahr oder -jahresende (nur bei Grundschulbetreuung) ordentlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kita ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

- (5) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung geschlossen werden.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheits-gemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten (Kita) der Stadt Herzberg (Elster) tritt nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Herzberg (Elster)“ zum 01.10.2020 in Kraft.

Herzberg (Elster), den 18.06.2020

gez. Eule-Prütz
Bürgermeister

Anlagen

I Übersicht zur Stafflung der Beiträge (Beitragstabelle)

Höchstbeitrag:	278 €
Krippe & Kita über 8 bis 10 Stunden	132 €
Hort über 6 bis 8 Stunden	31
Anzahl Einkommensstufen	

Monatliches bereinigtes Einkommen (Nettoeinkommen)	Krippe/Kita		Hort		
	vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden		über 4 bis 6		
	4 bis 6	über 6 bis 8	über 4 bis 6	über 6 bis 8	
über	80 % vom Beitrag von - bis		90 % vom Beitrag von - bis		
bis	100% vom Beitrag von - bis		100% vom Beitrag von - bis		
Betragsfreiheit					
	0	0	0	0	0
	13 €	13 €	13 €	13 €	13 €
	1.667 €	1.730 €	1.730 €	1.730 €	1.730 €
Einkommensstaffelung & Höchstbeitrag					
	13 €	15 €	15 €	15 €	15 €
	1.830 €	1.830 €	1.830 €	1.830 €	1.830 €
	1.930 €	1.930 €	1.930 €	1.930 €	1.930 €
	2.030 €	2.030 €	2.030 €	2.030 €	2.030 €
	2.130 €	2.130 €	2.130 €	2.130 €	2.130 €
	2.230 €	2.230 €	2.230 €	2.230 €	2.230 €
	2.330 €	2.330 €	2.330 €	2.330 €	2.330 €
	2.430 €	2.430 €	2.430 €	2.430 €	2.430 €
	2.530 €	2.530 €	2.530 €	2.530 €	2.530 €
	2.630 €	2.630 €	2.630 €	2.630 €	2.630 €
	2.730 €	2.730 €	2.730 €	2.730 €	2.730 €
	2.830 €	2.830 €	2.830 €	2.830 €	2.830 €
	2.930 €	2.930 €	2.930 €	2.930 €	2.930 €
	3.030 €	3.030 €	3.030 €	3.030 €	3.030 €
	3.130 €	3.130 €	3.130 €	3.130 €	3.130 €
	3.230 €	3.230 €	3.230 €	3.230 €	3.230 €
	3.330 €	3.330 €	3.330 €	3.330 €	3.330 €
	3.430 €	3.430 €	3.430 €	3.430 €	3.430 €
	3.530 €	3.530 €	3.530 €	3.530 €	3.530 €
	3.630 €	3.630 €	3.630 €	3.630 €	3.630 €
	3.730 €	3.730 €	3.730 €	3.730 €	3.730 €
	3.830 €	3.830 €	3.830 €	3.830 €	3.830 €
	3.930 €	3.930 €	3.930 €	3.930 €	3.930 €
	4.030 €	4.030 €	4.030 €	4.030 €	4.030 €
	4.130 €	4.130 €	4.130 €	4.130 €	4.130 €
	4.230 €	4.230 €	4.230 €	4.230 €	4.230 €
	4.330 €	4.330 €	4.330 €	4.330 €	4.330 €
	4.430 €	4.430 €	4.430 €	4.430 €	4.430 €
	4.530 €	4.530 €	4.530 €	4.530 €	4.530 €
	4.630 €	4.630 €	4.630 €	4.630 €	4.630 €
	194 €	222 €	222 €	278 €	278 €
	1.00%	1.05%	1.10%	1.15%	1.20%
	1.10%	1.20%	1.30%	1.40%	1.50%
	1.20%	1.35%	1.50%	1.65%	1.80%
	1.30%	1.55%	1.75%	1.95%	2.15%
	1.40%	1.80%	2.00%	2.20%	2.40%
	1.50%	2.00%	2.25%	2.50%	2.75%
	1.65%	2.20%	2.50%	2.75%	3.00%
	1.80%	2.40%	2.75%	3.00%	3.25%
	1.95%	2.60%	3.00%	3.25%	3.50%
	2.10%	2.80%	3.25%	3.50%	3.75%
	2.20%	3.00%	3.50%	3.75%	4.00%
	2.30%	3.20%	3.75%	4.00%	4.25%
	2.40%	3.40%	4.00%	4.25%	4.50%
	2.50%	3.60%	4.25%	4.50%	4.75%
	2.60%	3.80%	4.50%	4.75%	5.00%
	2.70%	4.00%	4.75%	5.00%	5.25%
	2.80%	4.20%	5.00%	5.25%	5.50%
	2.90%	4.40%	5.25%	5.50%	5.75%
	3.00%	4.60%	5.50%	5.75%	6.00%
	3.10%	4.80%	5.75%	6.00%	6.25%
	3.20%	5.00%	6.00%	6.25%	6.50%
	3.30%	5.20%	6.25%	6.50%	6.75%
	3.40%	5.40%	6.50%	6.75%	7.00%
	3.50%	5.60%	6.75%	7.00%	7.25%
	3.60%	5.80%	7.00%	7.25%	7.50%
	3.70%	6.00%	7.25%	7.50%	7.75%
	3.80%	6.20%	7.50%	7.75%	8.00%
	3.90%	6.40%	7.75%	8.00%	8.25%
	4.00%	6.60%	8.00%	8.25%	8.50%
	4.10%	6.80%	8.25%	8.50%	8.75%
	4.20%	7.00%	8.50%	8.75%	9.00%
	4.30%	7.20%	8.75%	9.00%	9.25%
	4.40%	7.40%	9.00%	9.25%	9.50%
	4.50%	7.60%	9.25%	9.50%	9.75%
	4.60%	7.80%	9.50%	9.75%	10.00%
	106 €	119 €	119 €	132 €	132 €

Der Elternbeitrag reduziert sich ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf folgende Anteile:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5	6
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	80%	60%	40%	20%	beitragsfrei

Bei Anwendung dieser Beitragsberechnung kann von einer sozialverträglichen Beitragsstafflung ausgegangen werden, so dass eine zumutbare Ausschöpfung der Einnahmefähigkeiten im Sinne von § 16 Absatz 3 KitaG vorliegt.

II Übersicht über die Kalkulationsgrundlagen zur Beitragserhebung, zum Pauschalbetrag für das Mittagessen und für gesonderte Beiträge

1. Mindestbeitrag - § 8 Abs. 1 (Anlage 1 - Beitragstabelle)

Um bei der Beitragsstaffelung jedem Kind die Möglichkeit zu bieten, einen Platz in der Kindertagesbetreuung zu nutzen, wurden die Elternbeiträge für Bezieher von Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze an der häuslichen Ersparnis orientiert, so dass der vom Landkreis Elbe-Elster empfohlene Mindestbeitrag von 12,50 € für eine Betreuung von bis zu täglich 6 h Betreuungszeit Berücksichtigung findet.

Die Einkommensgrenze wurde auf Grundlage des § 85 SGB XII festgesetzt. Danach ergibt sich für die Stadt Herzberg (Elster) eine (regionale) Einkommensgrenze bei einem anrechenbaren monatlichen Einkommen von über 1.667,00 € bis 1.730,00 € monatlich als Grundlage für den Mindestbeitrag. Bis zur Einkommensgrenze i.H.v. 1.667,00 € monatlich gilt die Beitragsfreiheit.

Im Ergebnis der Berechnungen werden folgende Beiträge für Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze (Mindestbeiträge) ermittelt:

Krippe und Kita (Betreuungszeit für 1 Kind):

▮ bis 6 h:	13,00€
▮ über 6 bis 8 h:	13,00 €
▮ über 8 bis 10 h:	15,00 € bis 16,00 €

Hort (Betreuungszeit für 1 Kind):

▮ 2 bis 4 h:	13,00 €
▮ über 4 bis 6 h:	13,00 €
▮ über 6 bis 8h:	13,00 €

2. Beitragsstaffelung - § 8 Abs. 1 (Anlage 1 – Beitragstabelle)

Gemäß § 17 Abs. 2 KitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten ist zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Absatz 2 zu gewähren hat.

Die Beiträge wurden für Mindestbetreuungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KitaG ausgelegt.

Die Elternbeiträge sind nach dem Einkommen gestaffelt. Bei der Staffelung oberhalb der Einkommensgrenze wurde eine gleichmäßige Belastung in den jeweiligen Einkommensgruppen fokussiert. Die Staffelung wurde auf 31 Einkommensstufen vorgenommen, um Abgabengerechtigkeit und Sozialverträglichkeit zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Betreuungsart wurden die Elternbeiträge für die Krippe und die Kita zusammengefasst, da eine eindeutige Differenzierung für die Kalkulation der Betriebskosten nicht möglich ist. Aufgrund der gleichartigen Betrachtung ist davon auszugehen, dass die vermeintlich höheren Beiträge in der Krippe aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes die etwas niedrigeren Beiträge bezogen auf die Kitabetreuung ausgleichen.

Unterhaltsberechtignte Kinder, sind Kinder, die im Haushalt des Elternbeitragspflichtigen wohnen und selbstständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtignt sind. Demnach werden bei der Berücksichtigung der unterhaltsberechtignten Kinder, nicht nur die Kinder, die in einer Kindertagesstätteneinrichtung betreut werden, sondern auch ältere und weitere unterhaltsberechtignte Kinder, für die die Eltern ebenfalls Kosten aufbringen müssen (z.B. Schüler, Studenten, Auszubildende bis zu einer gewissen Einkommensgrenze), einbezogen.

Das anrechnungsfähige Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das „reine“ monatliche Nettoeinkommen der beitragspflichtigen Eltern. Dabei sind das Kindergeld, das Baukindergeld (§ 90 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII) und die Eigenheimzulage nicht dem Einkommen zuzurechnen.

Die Elternbeitragsstaffelung erfolgt zunächst unter der Berücksichtigung eines unterhaltsberechtignten Kindes. Bei mehreren unterhaltsberechtignten Kindern erfolgt eine prozentuale Absetzung des ermittelten Elternbeitrages um je 20 %, um eine Beitragsgerechtigkeit herbei zu führen.

Zahl der unterhaltsberechtignten Kinder:	1	2	3	4	5	6
Beitragszahlung je betreutem Kind:	100%	80%	60%	40%	20%	beitragsfrei

Der Elternbeitrag reduziert sich demnach ab zwei unterhaltsberechtignten Kindern.

Wie sich die Reduzierung des Elternbeitrages bei mehreren unterhaltsberechtignten Kindern auswirkt, kann den nachfolgenden Fallbeispielen entnommen werden.

Beispielrechnung für eine Kindertagesbetreuung (Anzahl der Kinder 1 bis 6) in der Krippe/Kita, Betreuungszeit über 8 bis 10 Stunden (Höchstbeitrag):

Fall 1: Monatseinkommen der Eltern ohne Kindergeld: 2.131 €

- Elternbeitrag der Eltern für 1 Kind
 $2.131 \text{ €} * 1,80 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 = **38,36 €** pro Monat || 100 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 2. Kind
 $2.131 \text{ €} * 1,80 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 = 38,36 € || Reduzierung um 20 %
 || $38,36 \text{ €} * 0,8$
 = **30,69 €** pro Monat || 80 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 3. Kind
 $2.131 \text{ €} * 1,80 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 = 38,36 € || Reduzierung um weitere 20 %
 || $38,36 \text{ €} * 0,6$
 = **23,02 €** pro Monat || 60 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 4. Kind
 $2.131 \text{ €} * 1,80 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 = 38,36 € || Reduzierung um weitere 20 %
 || $38,36 \text{ €} * 0,4$

- = **15,34 €** pro Monat || 40 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 5. Kind
 $2.131 \text{ €} * 1,80 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 = 38,36 € || Reduzierung um weitere 20 %
 || $38,36 \text{ €} * 0,2$
 = **7,67 €** pro Monat || 20 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 6. Kind
 = beitragsfrei

Beispielrechnung für eine Kindertagesbetreuung (Anzahl der Kinder 1 bis 6) in der Krippe/Kita, Betreuungszeit über 6 bis 8 Stunden (Regelbeitrag):

Fall 2: Monatseinkommen der Eltern ohne Kindergeld – 2.930 €

- Elternbeitrag der Eltern für 1 Kind
 $2.930 \text{ €} * 4,00 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 = 117,20 € * 0,8 (80 % vom Beitrag – 6-8 h Betreuung)
 = **93,76 €** pro Monat || 100 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 2. Kind
 $2.930 \text{ €} * 4,00 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 = 117,20 € * 0,8 (80 % vom Beitrag – 6-8 h Betreuung)
 = 93,76 € || Reduzierung um 20 %
 || $93,76 \text{ €} * 0,8$
 = **75,00 €** pro Monat || 80 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 3. Kind
 $2.930 \text{ €} * 4,00 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 = 117,20 € * 0,8 (80 % vom Beitrag – 6-8 h Betreuung)
 = 93,76 € || Reduzierung um weitere 20 %
 || $93,76 \text{ €} * 0,6$
 = **56,26 €** pro Monat || 60 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 4. Kind
 $2.930 \text{ €} * 4,00 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 = 117,20 € * 0,8 (80 % vom Beitrag – 6-8 h Betreuung)
 = 93,76 € || Reduzierung um weitere 20 %
 || $93,76 \text{ €} * 0,4$
 = **37,50 €** pro Kind/Monat || 40 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 5. Kind
 $2.930 \text{ €} * 4,00 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 = 117,20 € * 0,8 (80 % vom Beitrag – 6-8 h Betreuung)
 = 93,76 € || Reduzierung um weitere 20 %
 || $93,76 \text{ €} * 0,2$
 = **18,75 €** pro Kind/Monat || 20 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 6. Kind
 = beitragsfrei

Beispielrechnung für eine Kindertagesbetreuung (Anzahl der Kinder 1 bis 6) im Hort, Betreuungszeit 2 bis 4 Stunden (Mindestbeitrag):

Fall 3: Monatseinkommen der Eltern ohne Kindergeld – 3.530 €

- Elternbeitrag der Eltern für 1 Kind
 $3.530 \text{ €} * 3,75 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 $= 132,38 \text{ €} * 0,8$ (80 % vom Beitrag – 2-4 h Betreuung)
 $= \mathbf{105,90 \text{ €}}$ pro Monat || 100 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 2. Kind
 $3.530 \text{ €} * 3,75 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 $= 132,38 \text{ €} * 0,8$ (80 % vom Beitrag – 2-4 h Betreuung)
 $= 105,90 \text{ €}$ pro Monat || Reduzierung um 20 %
|| $105,90 \text{ €} * 0,8$
 $= \mathbf{84,72 \text{ €}}$ pro Monat || 80 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 3. Kind
 $3.530 \text{ €} * 3,75 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 $= 132,38 \text{ €} * 0,8$ (80 % vom Beitrag – 2-4 h Betreuung)
 $= 105,90 \text{ €}$ pro Monat || Reduzierung um weitere 20 %
|| $105,90 \text{ €} * 0,6$
 $= \mathbf{63,54 \text{ €}}$ pro Monat || 60 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 4. Kind
 $3.530 \text{ €} * 3,75 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 $= 132,38 \text{ €} * 0,8$ (80 % vom Beitrag – 2-4 h Betreuung)
 $= 105,90 \text{ €}$ pro Monat || Reduzierung um weitere 20 %
|| $105,90 \text{ €} * 0,4$
 $= \mathbf{42,36 \text{ €}}$ pro Monat || 40 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 5. Kind
 $3.530 \text{ €} * 3,75 \%$ (siehe Beitragstabelle)
 $= 132,38 \text{ €} * 0,8$ (80 % vom Beitrag – 2-4 h Betreuung)
 $= 105,90 \text{ €}$ pro Monat || Reduzierung um weitere 20 %
|| $105,90 \text{ €} * 0,2$
 $= \mathbf{21,18 \text{ €}}$ pro Monat || 20 %
- Elternbeitrag der Eltern für das 6. Kind
 $=$ beitragsfrei

3. Höchstbeitrag - § 8 Abs. 1 (Anlage 1 – Beitragstabelle)

Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden verbleibenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Stadt Herzberg (Elster) nicht übersteigen.

Der Höchstbeitrag ist lediglich für die höchstmögliche Betreuungszeit (10 Stunden täglich für Krippe und Kindergarten, 8 Stunden für Hort) in Ansatz zu bringen.

Herleitung des Höchstbeitrages:

Betragsfähige Betriebskosten abzüglich der institutionellen Förderung (Personalkostenzuschuss nach § 16 Absatz 2 KitaG), die die Kosten die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallen, nicht übersteigen dürfen (§ 17 Absatz 2 Satz 2 und 3 KitaG).

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach der Maßgabe, dass bei der

Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen ist, den der Landkreis Elbe-Elster (LKEE) als Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG gewährt, sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).

Grundlage für die Berechnung des Höchstbeitrages für Krippe/Kita, HHJ 2019:

Kita Spatzennest:

- ┃ nicht finanzierte Sach- und Personalkosten: 407.337,50 €
- ┃ durchschn. Kinderzahl: 117,0

Kita Gänseblümchen:

- ┃ nicht finanzierte Sach- und Personalkosten: 69.917,59 €
- ┃ durchschn. Kinderzahl: 25,5

Kita Löwenzahn:

- ┃ nicht finanzierte Sach- und Personalkosten: 100.038,13 €
- ┃ durchschn. Kinderzahl: 30,75

Hinweis: Bei der Kinderzahl ist von der durchschnittlichen Kinderzahl des Haushaltsjahres 2019 auszugehen, da die Kinderzahl nach der Belegung der Einrichtung (laut Betriebserlaubnis) nicht mit der tatsächlichen Betreuungszahl übereinstimmt.

Berechnungsgrundlage für den Höchstbeitrag pro Kind pro Monat:

- ┃ nicht finanzierte Sach- und Personalkosten insg.: 577.293,22 €
- ┃ durchschnittliche Kinderzahl insg.: 173,25
- ┃ $577.293,22 \text{ €} / 173,25 = 3.332,14 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 277,69 \text{ €} \approx 278,00 \text{ €}$

**Somit ist von einem Höchstbeitrag in Höhe von 278 € pro Monat bei einer
Betreuungszeit eines Kindes von bis zu 10 h in der Einrichtung Krippe/Kita auszugehen.**

Grundlage für die Berechnung des Höchstbeitrages für den Hort, HHJ 2019:

Berechnungsgrundlage für den Höchstbeitrag pro Kind pro Monat im Hort:

- ┃ nicht finanzierte Sach- und Personalkosten: 485.337,55 €
- ┃ durchschn. Kinderzahl: 306,5
- ┃ $485.337,55 \text{ €} / 306,5 = 1.583,48 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 131,96 \text{ €} \approx 132,00 \text{ €}$

Hinweis: Bei der Kinderzahl ist von der durchschnittlichen Kinderzahl des Haushaltsjahres 2019 auszugehen, da die Kinderzahl nach der Belegung der Einrichtung (laut Betriebserlaubnis) nicht mit der tatsächlichen Betreuungszahl übereinstimmt.

**Somit ist von einem Höchstbeitrag in Höhe von 132,00 € pro Monat bei einer
Betreuungszeit eines Kindes von bis zu 8 h in der Einrichtung Hort auszugehen.**

4. Pauschalbetrag zum Mittagessen - § 9

Gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) nach Maßgabe des Absatzes 2 sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Zur Ermittlung des Pauschalbetrages wurden die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen als Grundlage gesetzt. Die Höhe des Pauschalbetrages muss im Bereich der festgelegten Mindest- und Höchstwerte liegen.

D. h., nicht die Herstellungskosten sind der Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder in der Kita zu Mittag essen.

Die häusliche Ersparnis wurde auf der Grundlage der Festlegungen vom Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg (LASV) als Referenzwert bestimmt.

Als Orientierung diene die Festlegung der häuslichen Ersparnis, die das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg getroffen hat: Danach wurden im Jahr 2002 für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,50 € veranschlagt (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.4 zu § 17 KitaG BB). Die AG Kindertagesbetreuung hat nach § 78 SGB VIII ebenfalls eine Empfehlung ausgesprochen, wonach für das Jahr 2015 eine häusliche Ersparnis von 1,80 € je Mittagessen zu Grunde gelegt wurde und alle zwei Jahre eine Anpassung des Betrages der häuslichen Ersparnis an die Preissteigerung erfolgen soll.

ZEITRAUM	INFLATIONSRATE	PREIS ZU BEGINN DES JAHRES	RELATIVE PREISSTEIGERUNG	PREIS AM ENDE DES JAHRES
2004	1,6 %	1,50 €	1,60 %	1,52 €
2005	1,6 %	1,52 €	3,23 %	1,55 €
2006	1,5 %	1,55 €	4,77 %	1,57 €
2007	2,3 %	1,57 €	7,18 %	1,61 €
2008	2,6 %	1,61 €	9,97 %	1,65 €
2009	0,3 %	1,65 €	10,30 %	1,65 €
2010	1,1 %	1,65 €	11,51 %	1,67 €
2011	2,1 %	1,67 €	13,86 %	1,71 €
2012	2,0 %	1,71 €	16,13 %	1,74 €
2013	1,5 %	1,74 €	17,87 %	1,77 €
2014	9,0 %	1,77 €	18,94 %	1,78 €
2015	0,5 %	1,78 €	19,44 %	1,79 €
2016	0,5 %	1,79 €	19,94 %	1,80 €
2017	1,5 %	1,80 €	21,44 %	1,83 €
2018	1,8 %	1,83 €	23,24 %	1,86 €
2019	1,4 %	1,86 €	24,64 %	1,89 €

Abb.: Empfehlung der AG 78 mit eigenständiger Ergänzung der Inflationsrate aufgrund der Daten vom Statistischen Bundesamt (Destatis), 2020 | Stand: 29.01.2020

Auf Empfehlung der AG 78 wurde die Inflationsrate für die Zeiträume 2015 bis 2019 anhand der aktuellen Daten vom Statistischen Bundesamt ergänzt.

Wonach für das **Jahr 2019 eine häusliche Ersparnis von (aufgerundet) 1,90 € je Mittagessen** zu Grunde gelegt werden kann und alle zwei Jahre eine Anpassung des Betrages der häuslichen Ersparnis an die Preissteigerung erfolgen soll.

Um eine **Monatspauschale** für den Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) errechnen zu können, werden 21 Tage pro Monat als Grundlage gesetzt. Um eventuelle Abwesenheiten des Kindes aufgrund von z.B. Schließzeiten der Kita, Krankheit und Urlaub des Kindes zu berücksichtigen, werden pauschal 1,5 Tage pro Monat in Abzug genommen, so dass von 19,5 Tage pro Monat auszugehen ist.

1,90 € pro Mittagessen (pro Kind) * 19,5 Tage = 37,05 € ≈ 37,00 € pro Monat (pro Kind)

Ziel ist es, die Wünsche der Eltern beim Mittagsangebot miteinzubeziehen. Beispielsweise ist denkbar, Lebensmittel aus ökologischer oder regionaler Landwirtschaft stärker zu berücksichtigen. Es muss jedoch beachtet werden, dass dies Auswirkungen auf die Berechnung des Zuschusses hat.

Insofern empfiehlt sich, dass Einigkeit im Kita-Ausschuss zur Höhe des Zuschusses zum Mittagessen erzielt wurde, bei der unter Berücksichtigung des Elternwunsches keine risikohaften, zusätzlichen Belastungen für den Träger entstehen, wenngleich das Letztentscheidungsrecht beim Träger liegt.

Aufgrund des Pauschalbetrages i.H.v. **37,00 € pro Monat/pro Kind** ist davon auszugehen, dass eine gesunde Ernährung und Versorgung gewährleistet werden kann.

5. Gesonderte Beiträge

a. Gastkinder - § 13 Abs. 2

Unter Gastkind werden jene Kinder verstanden, die sich z.B. wegen Krankheit der Eltern, aus kurzzeitigen beruflichen Gründen der Eltern oder Ferien bei Verwandten oder während eines Krankenhausaufenthaltes oder der Kur eines Erziehungsberechtigten an einem anderen Ort aufhalten und zeitweilig eine Kindertagesstätte i.S. des § 22 SGB VIII besuchen. Für sie werden keine Zuschüsse von der für das Kind zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Für diese Kinder ist die rechtliche Grundlage der Aufsichtspflicht nicht die Anmeldung bzw. der regelhafte Betreuungsvertrag, sondern die entsprechende Gastkind-Vereinbarung mit der Einrichtung bzw. dem Träger.

Grundlage für die Berechnung des Beitrages für die Betreuung eines Gastkindes in der Krippe/Kita, HHJ 2019:

Kita Spatzennest:

- ┆ Sach- und Personalkosten (Betriebskosten): 1.137.094,12 €
- ┆ durchschn. Kinderzahl: 117,0

Kita Gänseblümchen:

- ┆ Sach- und Personalkosten (Betriebskosten): 242.241,84 €
- ┆ durchschn. Kinderzahl: 25,5

Kita Löwenzahn:

- ┆ Sach- und Personalkosten (Betriebskosten): 258.903,11 €
- ┆ durchschn. Kinderzahl: 30,75

Hinweis: Bei der Kinderzahl ist von der durchschnittlichen Kinderzahl des Haushaltsjahres 2019 auszugehen, da die Kinderzahl nach der Belegung der Einrichtung (laut Betriebserlaubnis) nicht mit der tatsächlichen Betreuungszahl übereinstimmt.

Berechnungsgrundlage für den Beitrag pro Gastkind pro Tag:

- Sach- und Personalkosten (Betriebskosten) insg.: 1.638.239,00 €
- durchschnittliche Kinderzahl insg.: 173,25
- $1.638.239,00 \text{ €} / 173,25 = 9.455,92 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 787,99 \text{ € pro Monat}$
- $787,99 \text{ €} / 21 \text{ Tage} = 37,52 \text{ €} \approx 37,00 \text{ € pro Tag}$

Somit ist von einem Tagessatz in Höhe von 37,00 € bei einer Betreuung eines Gastkindes in der Einrichtung Krippe/Kita auszugehen.

Grundlage für die Berechnung des Beitrages für die Betreuung eines Gastkindes im Hort, HHJ 2019:

Berechnungsgrundlage für den Beitrag pro Gastkind pro Tag:

- Sach- und Personalkosten (Betriebskosten) insg.: 1.188.772,52 €
- durchschnittliche Kinderzahl insg.: 306,5
- $1.188.772,52 \text{ €} / 306,5 = 3.878,54 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 323,21 \text{ € pro Monat}$
- $323,21 \text{ €} / 21 \text{ Tage} = 15,39 \text{ €} \approx 15,00 \text{ € pro Tag}$

Hinweis: Bei der Kinderzahl ist von der durchschnittlichen Kinderzahl des Haushaltsjahres 2019 auszugehen, da die Kinderzahl nach der Belegung der Einrichtung (laut Betriebserlaubnis) nicht mit der tatsächlichen Betreuungszahl übereinstimmt.

Somit ist von einem Tagessatz in Höhe von 15,00 € bei einer Betreuung eines Gastkindes in der Einrichtung Hort auszugehen.

b. Betreuung außerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeiten - § 8 Abs. 2

Kinder, die außerhalb der regulären Öffnungs- und Betreuungszeiten der Einrichtung betreut werden müssen, wird für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Diese Leistung wird separat abgerechnet und ist monatlich rückwirkend gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

Für diese Kinder werden ebenfalls keine Zuschüsse von der für das Kind zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Es handelt sich um eine zusätzliche Betreuung des Kindes in der Einrichtung.

Hierbei ist von einer maximalen Betreuungszeit von zusätzlich 1 h außerhalb der Öffnungs- und Betreuungszeit auszugehen.

Berechnungsgrundlage für den Beitrag pro Kind pro angebrochene halbe Stunde in der Krippe/Kita, HHJ 2019:

- Sach- und Personalkosten (Betriebskosten) insg.: 1.638.239,00 €
- durchschnittliche Kinderzahl insg.: 173,25
- $1.638.239,00 \text{ €} / 173,25 = 9.455,92 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 787,99 \text{ € pro Monat}$

- $787,99 \text{ €} / 21 \text{ Tage} = 37,52 \text{ € pro Tag}$
- $37,52 \text{ €} * 0,5 \text{ h} = 18,76 \text{ €} \approx 19,00 \text{ € je angebrochene halbe Stunde}$

Hinweis: Bei der Kinderzahl ist von der durchschnittlichen Kinderzahl des Haushaltsjahres 2019 auszugehen, da die Kinderzahl nach der Belegung der Einrichtung (laut Betriebserlaubnis) nicht mit der tatsächlichen Betreuungszahl übereinstimmt.

**Somit ist von einem Beitrag in Höhe von 19,00 € je angebrochene halbe Stunde
Betreuungszeit in der Einrichtung Krippe/Kita auszugehen.**

Berechnungsgrundlage für den Beitrag pro Kind pro angebrochene halbe Stunde im Hort,
HHJ 2019:

- Sach- und Personalkosten (Betriebskosten) insg.: 1.188.772,52 €
- durchschnittliche Kinderzahl insg.: 306,5
- $1.188.772,52 \text{ €} / 306,5 = 3.878,54 \text{ €} / 12 \text{ Monate} = 323,21 \text{ € pro Monat}$
- $323,21 \text{ €} / 21 \text{ Tage} = 15,39 \text{ € pro Tag}$
- $15,39 \text{ €} * 0,5 \text{ h} = 7,69 \text{ €} \approx 7,70 \text{ € je angebrochene halbe Stunde}$

Hinweis: Bei der Kinderzahl ist von der durchschnittlichen Kinderzahl des Haushaltsjahres 2019 auszugehen, da die Kinderzahl nach der Belegung der Einrichtung (laut Betriebserlaubnis) nicht mit der tatsächlichen Betreuungszahl übereinstimmt.

**Somit ist von einem Beitrag in Höhe von 7,70 € je angebrochene halbe Stunde
Betreuungszeit in der Einrichtung Hort auszugehen.**

Die Berechnung der Beträge liegt im Ermessen des Trägers und soll gleichzeitig dazu dienen, dass die regulären Öffnungs- und Betreuungszeiten eingehalten werden und keine zusätzlichen Arbeitsstunden des pädagogischen Personals sowie keine unnötigen Sachkosten anfallen.

III Muster zum Antragsformular

Grundlagen des Antrages (wesentliche Inhalte):

- Erläuterungen zum Anmeldeverfahren für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Herzberg (Elster)
- Auswahl der Einrichtung
- Angaben der Personensorgeberechtigten
- Angaben des Kindes
- Beantragte Betreuungszeit/-umfang
- Arbeits-/und Ausbildungsverhältnis der Personensorgeberechtigten
- Angaben zum Einkommen der Personensorgeberechtigten
- Nachweis zur Festlegung der Betreuungszeit (Arbeitgeberbescheinigung)
- Eidesstattliche Erklärung für Selbstständige
- Sorgerechterklärung
- Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern

IV Muster zum Betreuungsvertrag

Grundlagen des Betreuungsvertrages (wesentliche Inhalte):

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Regelungen zur Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung
 - Beitragsregelung und Verpflegungsgebühren
 - Betreuungszeiten
 - Öffnungszeiten
 - Feiertage und Ferien
 - Konzeption
 - Betreuungsqualität / Qualitätsmanagement
 - Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte
 - Konfliktlösung & Beschwerdemanagement
3. Informationen und Angaben zum Kind
 - Ärztliche Gesundheitsvorsorge
 - Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder sonstige Gründe
 - Verabreichung von Medikamenten
 - Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer
4. Sonstiges
 - Versicherungsschutz
 - Aufsichtspflicht
 - Datenschutz
 - Vertragsänderung und Kündigung des Betreuungsvertrages

V Anlagen zum Betreuungsvertrag (wesentliche Anlagen)

- Personalblatt für das Kind & Angaben zu den Eltern/Personensorgeberechtigten
- Einzugsermächtigung für die Beiträge und Verpflegungsgebühren
- Merkblatt des Robert-Koch-Institut - Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Medikamentengabe in der Kindertagesstätte für Kinder
- Einverständniserklärung (Datenschutz)
- Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbstständigem Nachhauseweg
- Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholenden Begleitpersonen
- Vertragsänderung und Kündigung des Betreuungsvertrages

Anmerkung zur Bekanntmachung

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesstätten (Kita) der Stadt Herzberg (Elster) vom 18.06.2020 tritt mit Wirkung zum 01.10.2020 in Kraft (Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Herzberg (Elster)“ am 24.07.2020 – Ausgabe Nr. 15/2020).

gez. Eule-Prütz
Bürgermeister